

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Januar 1985	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 85	Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) GVBl. II 310-59	13
21. 12. 84	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher Ändert GVBl. II 323-56	21
14. 12. 84	Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Teilortsumgehung Weilburg im Zuge der Bundesstraße 456 GVBl. II 60-19	22
14. 12. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz Ändert GVBl. II 83-40	27

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1984** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluß des Bandes einzufügen.

Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung)*

Vom 22. Januar 1985

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), und des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12), vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

*) GVBl. II 310-59

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt in den in der Anlage 1 bezeichneten Gebieten (Smog-Gebieten).

(2) Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnittes finden Anwendung, sobald und solange der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe (§ 3 Abs. 2) oder der Alarmstufe (§ 3 Abs. 3 oder 4) für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 Satz 3 oder 4, § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 oder 4 und Abs. 4 und § 14 Abs. 1 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage (§ 2) im Sinne von Satz 1 auch vor deren Bekanntgabe getroffen werden.

Anlage 1

§ 2

Austauscharme Wetterlage

(1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn

1. in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr),
2. die Windgeschwindigkeit in Bodennähe seit mehr als zwölf Stunden im Mittel weniger als 3 m/s beträgt und
3. nach meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß diese Wetterlage länger als vierundzwanzig Stunden anhalten wird.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Smog-Gebiet repräsentativen Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von mehr als 1000 m mindestens einmal täglich festgestellt.

(3) Ob die austauscharme Wetterlage noch vorliegt, ist mindestens einmal täglich zu prüfen.

§ 3

Vorwarnstufe und Alarmstufen

(1) Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe oder der Alarmstufen für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald in diesem Gebiet die Schadstoffkonzentrationen

1. an mindestens der Hälfte der Meßstellen oder
2. berechnet als arithmetischer Mittelwert über alle Meßstellen oder
3. an zwei benachbarten Meßstellen

die in einem der folgenden Absätze genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Bekanntgabe erfolgt auch, wenn und sobald die Schadstoffkonzentrationen die in einem der folgenden Absätze genannten Voraussetzungen an zwei benachbarten Meßstellen zweier benachbarter Smog-Gebiete erfüllen. Meßstellen nach Satz 1 sind die in diesem Smog-Gebiet und die in dem unmittelbar angrenzenden Smog-Gebiet eines anderen Bundeslandes von den zuständigen Behörden eingerichteten Mehrkomponentenmeßstationen. Die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen beginnt mit der Feststellung der austauscharmen Wetterlage durch den Deutschen Wetterdienst.

(2) Die austauscharme Wetterlage - Vorwarnstufe - wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden $1,10 \text{ mg/m}^3$ oder

- b) gemittelt über drei Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	$0,60 \text{ mg/m}^3$ oder
Stickstoffdioxid	$0,60 \text{ mg/m}^3$ oder
Kohlenmonoxid	30 mg/m^3

überschreitet.

(3) Die austauscharme Wetterlage -

1. Alarmstufe - wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden $1,40 \text{ mg/m}^3$ oder

- b) gemittelt über drei Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	$1,20 \text{ mg/m}^3$ oder
Stickstoffdioxid	$1,00 \text{ mg/m}^3$ oder
Kohlenmonoxid	45 mg/m^3

überschreitet oder

c) während eines Zeitraumes von zweiundsiebzig Stunden

- aa) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub, gemittelt über jeweils vierundzwanzig Stunden, $1,10 \text{ mg/m}^3$ überschreitet oder

- bb) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe und Aufrechterhaltung der austauscharmen Wetterlage nach Abs. 2 Buchst. b vorliegen.

(4) Die austauscharme Wetterlage - 2. Alarmstufe - wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden $1,70 \text{ mg/m}^3$ oder

- b) gemittelt über drei Stunden die Konzentration von

Schwefeldioxid	$1,80 \text{ mg/m}^3$ oder
Stickstoffdioxid	$1,40 \text{ mg/m}^3$ oder
Kohlenmonoxid	60 mg/m^3

überschreitet oder

c) während eines Zeitraumes von zweiundsiebzig Stunden

- aa) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem Zweifachen der Konzentration von Schwebstaub, gemittelt über jeweils vierundzwanzig Stunden, $1,40 \text{ mg/m}^3$ überschreitet oder

- bb) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe und Aufrechterhaltung der austauscharmen Wetterlage nach Abs. 3 Buchst. b vorliegen.

(5) Die Ermittlung der gasförmigen Schadstoffkonzentrationen ist als Halbstundenmittelwert, die Ermittlung der Schwebstaubkonzentration ist mindestens als Dreistundenmittelwert vorzunehmen.

(6) Die Meßstellen sind innerhalb eines Smog-Gebietes so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage für das Smog-Gebiet gewinnen läßt.

(7) Die Schadstoffkonzentrationen werden alle drei Stunden als Dreistundenmittelwert und bei Schwefeldioxid und Schwebstaub alle drei Stunden als Mittelwert über die zurückliegenden vierundzwanzig Stunden bestimmt.

§ 4

Ende der Vorwarnstufe oder der Alarmstufen

Sobald die in § 3 genannten Voraussetzungen an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes und des unmittelbar angrenzenden Smog-Gebietes eines anderen Bundeslandes während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt worden sind, gibt der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales das Ende der jeweiligen Alarmstufe und bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vorwarnstufe das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt. Der Zeitraum verkürzt sich auf drei Stunden, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nicht mehr bestehen und es nach den meteorologischen Verhältnissen ausgeschlossen ist, daß eine austauscharme Wetterlage erneut entsteht.

§ 5

Bekanntgabe

(1) Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales veranlaßt, daß der Beginn und das Ende der austauscharmen Wetterlage unter Angabe der Vorwarnstufe oder der Alarmstufe

1. im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) oder
2. in der Tagespresse
bekanntgegeben wird.

(2) Die Bekanntgabe im Rundfunk wird mit der ersten Durchsage, die Bekanntgabe in der Tagespresse mit dem Beginn der Auslieferung der Tageszeitungen bewirkt, deren Druckauflage insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Druckauflage aller im jeweiligen Smog-Gebiet verbreiteten Tageszeitungen beträgt.

(3) Die Bekanntgabe im Rundfunk soll während des Vorwarn- oder Alarmzustandes mehrmals täglich wiederholt werden.

Zweiter Abschnitt

Benutzung von Kraftfahrzeugen

§ 6

Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs

(1) Während der Alarmstufen ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen in den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken nach Maßgabe des § 9 untersagt.

(2) Auf Grundstücken in den Sperrbezirken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist während der Alarmstufen die Benutzung von Kraftfahrzeugen untersagt.

Ausgenommen sind solche Grundstücke, die an der Grenze des Sperrbezirkes liegen und direkte Zufahrten von dem nicht den Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Gebiet besitzen.

§ 7

Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge

Das Verkehrsverbot des § 6 gilt nicht für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die durch Elektromotor angetrieben werden oder für Kraftfahrzeuge, die die jeweils geltenden Abgasgrenzwerte für schadstoffarme Neufahrzeuge einhalten.

§ 8

Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken

(1) Das Verkehrsverbot des § 6 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach § 42 und § 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196), und im Schüler- und Behindertenverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchst. d und g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), eingesetzt sind,
2. Kraftdroschken (Taxen), die nach § 47 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Personenbeförderung eingesetzt sind,
3. Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im dienstlichen Einsatz,
4. Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen und Arztwagen im dienstlichen Einsatz,
5. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes in dem Betrieb geboten ist.

(2) Die zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen von dem Verkehrsverbot des § 6 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dringend geboten ist. Die Führer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmebewilligung mitzuführen.

§ 9

Wirksamwerden des Verbotes

Das Verbot nach § 6 Abs. 1 wird mit der Aufstellung des Verkehrsverbots bei Smog (Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung) wirksam.

Dritter Abschnitt Betrieb von Anlagen

§ 10

Einsatz von Brennstoffen

(1) In Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der Vorwarnstufe nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe wie Flüssiggas oder Flüssigerdgas.

(2) In den in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen während der 1. und 2. Alarmstufe nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. gasförmige Brennstoffe sowie Flüssiggas oder Flüssigerdgas.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 Megawatt sowie für mit Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 oder des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) entsprechen.

(4) Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen erforderlich werden; die Ausnahmen sollen befristet werden.

(5) Die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe haben die Emissionen durch Luftverunreinigungen während der Vorwarnstufe und der 1. Alarmstufe durch Beschränkung der Leistung, Absenkung der Raumtemperatur oder durch andere geeignete Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

§ 11

Betriebsbeschränkungen

(1) Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind während der Vorwarnstufe und der 1. Alarmstufe so zu betreiben, daß Emissionen durch Luftverunreinigungen, die zur Erreichung des mit der Anlage verfolgten Zwecks nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden; insbesondere dürfen

keine Wartungs- und sonstigen aufschieb-
baren Arbeiten durchgeführt werden, die
zu einem Anwachsen der Luftverunreini-
gung führen können.

(2) Die Betreiber der Anlagen im Sinne des Abs. 1, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können, haben während der 1. Alarmstufe durch Beschränkung der Leistung, der Dauer des Anlagenbetriebes oder sonstige Maßnahmen die täglichen Emissionen durch Luftverunreinigungen auf 60 vom Hundert der ohne die Betriebsbeschränkungen zu erwartenden Emissionen zu vermindern. Hierzu haben sie der zuständigen Behörde bis zum 1. August jeden Jahres einen entsprechenden Plan vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die in dem Plan beschriebenen, andere oder weitergehende Betriebsbeschränkungen anordnen, um das in Satz 1 genannte Ziel zu erreichen. Sie kann ferner Ausnahmen von den Anforderungen nach Satz 1 zulassen, insbesondere wenn der Betreiber seine Anlagen zur Begrenzung von Emissionen nach fortschrittlichen Verfahren gestaltet oder mit fortschrittlichen Einrichtungen versehen hat.

§ 12

Betriebsverbote

(1) Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen nicht nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können, und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen während der 2. Alarmstufe nicht betrieben werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, Anlagen zur Warmwasserbereitung, Feuerungsanlagen in Bäckereien und ähnlichen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betrieben sowie Anlagen der Tierzucht oder Tierhaltung. Der Betrieb dieser Anlagen ist, soweit er zu Luftverunreinigungen führen kann, auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist der Betrieb von Anlagen während der 2. Alarmstufe zulässig, soweit durch eine Stilllegung

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
2. Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem verhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können,
oder

3. infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens zweiundsiebzig Stunden nach Bekanntgabe der 2. Alarmstufe.

Von den Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der zuständigen Behörde jeweils bis zum 1. August eines Jahres für den darauffolgenden Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Anzeigepflicht versäumt, kann die zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen von Satz 1 gestatten.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

Vierter Abschnitt

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

§ 13

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

Nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage hat sich jeder so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar hervorgerufen werden.

§ 14

Anordnungsbefugnisse

Die zuständigen Behörden können während der Vorwarnstufe und während der Alarmstufen Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen, soweit nicht der Dritte Abschnitt dieser Verordnung anzuwenden ist.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 15

Zuständige Behörden

(1) Den nach § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1984 (GVBl. I S. 101), zuständigen Überwachungsbehörden obliegt:

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4, nach § 11 Abs. 2 Satz 4 und nach § 12 Abs. 3 und 4,
2. die Entgegennahme eines Planes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und einer Anzeige nach § 12 Abs. 3 Satz 2,
3. die Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und
4. die Gestattung des Betriebes nach § 12 Abs. 3 Satz 4.

(2) Der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, ist zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 und
2. Anordnungen nach § 14 Abs. 1.

Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 während einer austauscharmen Wetterlage der 1. oder 2. Alarmstufe in einem Sperrbezirk nach Anlage 2 auf einem Grundstück, das nicht dem öffentlichen Verkehr dient, ein Kraftfahrzeug benutzt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Smog-Verordnung vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 53), geändert durch Polizeiverordnung vom 25. Januar 1984 (GVBl. I S. 102)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Bis zum 30. September 1985 kann

1. abweichend von § 10 Abs. 2 auch Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen verwendet und
2. von den Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 auch ohne die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 und 4 Gebrauch gemacht werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1985

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
Der Minister der Finanzen Clauss
Krollmann Der Minister für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

¹⁾ GVBl. II 310-53

Anlage 1

Gebiete nach § 1 der Smog-Verordnung sind:

Smog-Gebiet 1: Kassel

1. Kassel
2. Baunatal
3. Fuldaabrück
4. Lohfelden
5. Niestetal
6. Vellmar mit Ausnahme der Stadtteile Frommershausen und Obervellmar
7. Fuldaatal mit Ausnahme der Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen

Smog-Gebiet 2: Wetzlar

1. Wetzlar mit Ausnahme der Stadtteile Nauborn, Münchholzhausen und Dutenhofen
2. Aßlar mit Ausnahme der Stadtteile Werdorf, Berghausen, Bechlingen, Oberlemp und Bermöll

Smog-Gebiet 3: Gießen

Gießen mit Ausnahme des Stadtteiles Lützellinden

Smog-Gebiet 4: Wiesbaden

1. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtteile Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Medenbach, Naurod und Nordenstadt
2. Walluf
3. Ginsheim-Gustavsburg

Smog-Gebiet 5: Untermain

1. Bischofsheim
2. Rüsselsheim
3. Raunheim
4. Hochheim am Main
5. Wiesbaden-Delkenheim
6. Wiesbaden-Nordenstadt
7. Flörsheim am Main
8. Hofheim am Taunus mit Ausnahme der Stadtteile Langenhain, Wildsachsen und Lorsbach
9. Kriftel
10. Hattersheim am Main

Smog-Gebiet 6: Frankfurt am Main-West

1. Frankfurt am Main westlich der Bundesautobahn A 5
2. Kelsterbach
3. Eschborn
4. Schwalbach am Taunus
5. Sulzbach (Taunus)
6. Liederbach

Smog-Gebiet 7: Frankfurt am Main/Offenbach am Main

1. Frankfurt am Main östlich der Bundesautobahn A 5
2. Offenbach am Main
3. Neu-Isenburg
4. Bad Vilbel

Smog-Gebiet 8: Hanau

1. Hanau
2. Mühlheim am Main
3. Hainburg
4. Großkrotzenburg
5. Maintal

Smog-Gebiet 9: Darmstadt

Darmstadt mit Ausnahme des Stadtteiles Wixhausen

Anlage 2

Sperrbezirke nach § 6 der Smog-Verordnung sind die nachfolgend beschriebenen Gebiete, die zu den Smog-Gebieten Kassel, Wiesbaden, Frankfurt am Main/Offenbach am Main, Hanau und Darmstadt gehören.

Die genannten, den Sperrbezirk begrenzenden Straßen oder Straßenabschnitte oder sonst genannten Begrenzungen gehören selbst nicht zum Sperrbezirk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sperrbezirk Kassel

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Kassel:

Im Norden die Kölnische Straße von Querallee bis Philipp-Scheidemann-Platz, Philipp-Scheidemann-Platz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße, Kurt-Schumacher-Straße; im Osten die Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße von Steinweg bis Fünffensterstraße;

im Süden die Fünffensterstraße von Frankfurter Straße bis Obere Königsstraße, Obere Königsstraße von Fünffensterstraße bis Friedrichsstraße, Brüder-Grimm-Platz, Wilhelmshöher Allee von Brüder-Grimm-Platz bis Querallee;

im Westen die Querallee.

Auf folgenden den Sperrbezirk begrenzenden bzw. dorthin einmündenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs:

Kurfürstenstraße, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße, Gießbergstraße und Mauerstraße – beide zwischen Jägerstraße und Lutherstraße –, Untere Königsstraße zwischen Jägerstraße und Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße, Obere Königsstraße zwischen Friedrichsstraße und Fünffensterstraße, Fünffensterstraße zwischen Obere Königsstraße und Frankfurter Straße, ausgenommen das Teilstück von der Oberen Karlsstraße in Richtung Frankfurter Straße.

Sperrbezirk Wiesbaden

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Landeshauptstadt Wiesbaden:

Im Norden Unter den Eichen, Platter Straße von Unter den Eichen bis Galileistraße, Galileistraße, Wilhelminenstraße von Galileistraße bis Stiftstraße, Stiftstraße von Wilhelminenstraße bis Taunusstraße;

im Osten die Taunusstraße, Wilhelmstraße, Friedrich-Ebert-Allee;

im Süden der Kaiser-Friedrich-Ring;

im Westen der Bismarckring, Sedanplatz, Seerobenstraße, Dürerplatz, Albrecht-Dürer-Straße, Van-Dyck-Straße, Schützenstraße von Van-Dyck-Straße bis Unter den Eichen.

Sperrbezirk Frankfurt am Main I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die Bundesautobahn A 661 vom Südrand des Stadtteiles Kalbach bis Homburger Landstraße, Homburger Landstraße von Anschluß Bundesautobahn A 661 bis Gießener Straße, Gießener Straße von Homburger Landstraße bis Bundesstraße B 3, Bundesstraße B 3 von Gießener Straße bis Vilbeler Landstraße.

Im Osten die Vilbeler Landstraße von Bundesstraße B 3 bis Voltenseestraße, Voltenseestraße und in Verlängerung südlicher Begrenzungsweg des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried von Vilbeler Landstraße bis Gwinnerstraße, Gwinnerstraße von südlicher Begrenzung des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried bis Gelastraße, Gelastraße von Gwinnerstraße bis Flinschstraße, Flinschstraße von Gelastraße bis Am Erlenbruch, Am Erlenbruch von Flinschstraße bis Borsigallee, Wächtersbacher Straße von Borsigallee bis Schlitzer Straße, Schlitzer Straße von Wächtersbacher Straße bis Contraer Straße, Contraer Straße, Orber Straße von Contraer Straße bis Cassellastraße, Cassellastraße von Orber Straße bis Hanauer Landstraße, Hanauer Landstraße von Cassellastraße bis Ratsweg, Bundesautobahn A 661 von Ratsweg bis Bundesstraße 459.

Im Süden die Bundesstraße 459 (Babenhäuser Landstraße) von A 661 bis Bundesstraße B 3 (Darmstädter Landstraße), Bundesstraße B 3 von Bundesstraße B 459 bis Bundesautobahn A 3, Bundesautobahn A 3 von Bundesstraße B 3 bis Isenburger Schneise, Isenburger Schneise von Bundesautobahn A 3 bis Kennedy-Allee, Kennedy-Allee/Flughafenstraße von Isenburger Schneise bis Bundesautobahn A 5.

Im Westen die Bundesautobahn A 5 von Flughafenstraße bis Straßburger Straße, Straßburger Straße von Bundesautobahn A 5 bis Lyoner Straße, Lyoner Straße von Straßburger Straße bis Hahnstraße, Hahnstraße von Lyoner Straße bis Schwanheimer Straße, Schwanheimer Straße von Hahnstraße bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Schwanheimer Straße bis Mainzer Landstraße, Mainzer Landstraße von Bundesautobahn A 5 bis Schmidtstraße, Schmidtstraße von Mainzer Landstraße bis Am Römerhof, Am Römerhof von Schmidtstraße bis Opelrondell, Bundesautobahn A 648 von Opelrondell bis Bundesautobahn A 5 (Westkreuz Frankfurt), Bundesautobahn A 5 von Westkreuz Frank-

furt bis Landesstraße 3004 (Oberurseler Weg), Landesstraße 3004 von Bundesautobahn A 5 bis Landesstraße 3019 (Landesstraße 3004 gehört zum Sperrbezirk), Landesstraße 3019 bis Bundesautobahn A 5, gedachte Verbindungslinie am Südrand des Stadtteiles Kalbach von der Straße Am Weißkirchener Berg bis zur Bundesautobahn A 661.

Über die den Sperrbezirk begrenzenden Straßen hinaus ist der Ratsweg von der Hanauer Landstraße bis einschließlich Festplatz und die Strahlenberger Straße bis zum Durchbruch Höhe Herrnrainweg (Wende) für den Verkehr geöffnet. Weiter bleibt der im Sperrbezirk liegende sogenannte Parkplatz Gleisdreieck über die den Sperrbezirk begrenzende Flughafenstraße für den Verkehr geöffnet.

Sperrbezirk Frankfurt am Main II (Stadtteil Höchst)

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk des Stadtteiles Höchst der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die südliche Begrenzung der Eisenbahnlinie Frankfurt am Main – Wiesbaden von der Liederbacher Straße bis Königsteiner Straße, Königsteiner Straße von der Bahnlinie bis Kasinostraße;

im Osten die Kasinostraße, Kranengasse von Königsteiner Straße bis Mainberg;

im Süden der Mainberg von Kranengasse bis Batterie, Batterie;

im Westen die Leunastraße von Batterie bis Liederbacher Straße, Liederbacher Straße bis südliche Begrenzung der Bahnlinie.

Sperrbezirk Offenbach am Main

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Offenbach am Main:

Im Norden die Offenbacher Straße, Mainstraße von Bildstockstraße bis Carl-Ulrich-Brücke, Hafenstraße bis Goethering, Nordring bis Kaiserleibrücke;

im Osten die Bildstockstraße, Kettelerstraße, Mühlheimer Straße (B 43), Grenzstraße, Rhönstraße;

im Süden der Spessarttring, Odenwaldtring, Taunusring;

im Westen die Bundesautobahn A 661 einschließlich Ausfahrt Taunusring.

Sperrbezirk Hanau

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Hanau:

Im Norden die Eugen-Kaiser-Straße, Wilhelmstraße von Eugen-Kaiser-Straße bis Nordstraße;

im Osten die Nordstraße, Sandeldamm, Mühltorweg, Julius-Leber-Straße von Mühltorweg bis Grüner Weg, Grüner Weg von Julius-Leber-Straße bis Heraeusstraße, Heraeusstraße;

im Süden die Friedrich-Ebert-Anlage, Am Steinheimer Tor von Friedrich-Ebert-Anlage bis Steinheimer Straße;

im Westen die Steinheimer Straße von Am Steinheimer Tor bis Glockenstraße, Glockenstraße, Heumarkt, Am Frankfurter Tor, Hospitalstraße von Am Frankfurter Tor bis Eugen-Kaiser-Straße.

Sperrbezirk Darmstadt

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Darmstadt:

Im Norden die Pallaswiesenstraße ab Kirchenallee bis Kasinostraße, Kasinostraße von Pallaswiesenstraße bis Rhönring, Rhönring, Spessarttring;

im Osten der Fiedlerweg bis Landgraf-Georg-Straße, Landgraf-Georg-Straße von Fiedlerweg bis Ostbahnhof, ab Ostbahnhof die Odenwaldbahnlinie bis Heinrichstraße, Heinrichstraße ab Westgrenze Odenwaldbahnlinie bis Nieder-Ramstädter Straße, Nieder-Ramstädter Straße ab Heinrichstraße bis Klappacher Straße;

im Süden die Klappacher Straße ab Nieder-Ramstädter Straße bis Landskronenstraße, Rüdesheimer Straße;

im Westen der Haardtring, Berliner Allee von Haardtring bis Goebelstraße, Goebelstraße von Berliner Allee bis Bismarckstraße, Bismarckstraße von Goebelstraße bis Kirschenallee, Kirschenallee.

Über den den Sperrbezirk begrenzenden Abschnitt der Landgraf-Georg-Straße hinaus bleibt diese innerhalb des Sperrbezirktes vom Fiedlerweg bis zur Merckstraße für den Verkehr geöffnet. Ebenfalls bleibt die Merckstraße zwischen der Landgraf-Georg-Straße und der Erbacher Straße für den Verkehr geöffnet.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 21. Dezember 1984

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GVBl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührenanteil wird für das Kalenderjahr 1984 auf 60 vom Hundert festgesetzt.“

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Solange für ein Kalenderjahr noch kein Gebührenanteil festgesetzt ist, gilt vorläufig der Gebührenanteil des vorangegangenen Kalenderjahres.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 1984 24400 Deutsche Mark; § 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1984

Der Hessische Minister
der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-56

**Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der
Planung für den Neubau der Teilortsumgehung Weilburg
im Zuge der Bundesstraße 456*)**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Landkreises Limburg-Weilburg und der Stadt Weilburg verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Teilortsumgehung Weilburg im Zuge der Bundesstraße 456 wird ein Planungsgebiet in der Gemarkung Weilburg festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 59 verläuft und wieder bei

Punkt 1 endet. Die nähere Beschreibung der das Planungsgebiet begrenzenden Punkte 1 bis 59 ergibt sich aus der Anlage.

(2) Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus Karten ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadtverwaltung der Stadt Weilburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) GVBl. II 60-19

Anlage

Anlage
zu § 1 Abs. 1Beschreibung
der das Planungsgebiet begrenzenden Punkte 1 bis 59

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
1	Auf der Grenze zwischen den Straßenparzellen Flurstück 365/1, Flur 5, und Flurstück 402/4, Flur 3, – (Adelheid- und Limburger Straße) – 9,00 m von der nördlichen Hausecke Limburger Straße 12 entfernt.	Weilburg Flur 5 und 3 Flurstücke 365/1 (Str.) und 402/4 (Str.)
2	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 102/1 und 525/5, Flur 5, 10,00 m von der westlichen Hausecke Bahnhofstraße 1 entfernt.	Weilburg Flur 5 Flurstücke 102/1 (Hf) und 525/5 (Str.)
3	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 607/113 und 525/5, Flur 5, 10,00 m von der westlichen Hausecke Bahnhofstraße 17 (Gebäudeknick) entfernt.	Weilburg Flur 5 Flurstücke 607/113 (Hf) und 525/5 (Str.)
4	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 607/113 und 525/5, Flur 5, südliche Hausecke Bahnhofstraße 17, 10,00 m von Punkt 3 in Richtung Bahnhofstraße entfernt.	Weilburg Flur 5 Flurstücke 607/113 (Hf) und 525/5 (Str.)
5	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 115/2 und 525/5, Flur 5, 8,50 m von der westlichen Hausecke Bahnhofstraße 21 in Richtung Bahnhof entfernt.	Weilburg Flur 5 Flurstücke 115/2 (Hf) und 525/5 (Str.)
6	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 525/5 und 1/2, Flur 5, 14,00 m von der östlichen Hausecke Bahnhofstraße 21 entfernt (rechtwinklig gegenüber Punkt 5).	Weilburg Flur 5 Flurstücke 525/5 (Str.) und 1/2 (Hallenbad)
7	Auf dem Flurstück 1/2, Flur 5, nördliche Hausecke des Kreishallenbades (Hauptgebäude).	Weilburg Flur 5 Flurstück 1/2 (Hallenbad)
8	Auf dem Flurstück 1/2, Flur 5, westliche Hausecke des Kreishallenbades (Hauptgebäude).	Weilburg Flur 5 Flurstück 1/2 (Hallenbad)
9	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 28 und 595/5 (Lahn), Flur 5, in Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 663/30 und 766/29, 7,00 m nördlich des Grenzsteines.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 28 (Lahn-Vorland) und 595/5 (Lahn)
10	Gemeinsamer Grenzstein der Flurstücke 595/5 (Lahn), 45/1 (DB) und 23 (Garten), Flur 6, 4,50 m nordöstlich des Widerlagers der Eisenbahnbrücke über die Lahn.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 595/5 (Lahn), 45/1 (DB) und 23 (Garten)
11	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 595/5 (Lahn) und 695/17, Flur 6, 27,50 m westlich der nördlichen Gebäudeecke der Firma Nassovia und 27,00 m von dem westlichen Grenzstein der Flurstücke 19/1 und 697/18 entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 595/5 und 695/17
12	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 580/12 (Ahäuser Weg) und 49/13, Flur 6 (nördliche Gebäudeecke der Firma Nassovia).	Weilburg Flur 6 Flurstücke 580/12 (Str.) und 49/13 (Hf)
13	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 580/12 und 49/13, Flur 6, 3,00 m von der südwestlichen Ecke des Wohnhauses Ahäuser Weg 6 entfernt (Mauerknick, Abgang der bergseitigen Stützmauer).	Weilburg Flur 6 Flurstücke 580/12 (Str.) und 49/13 (Hf)
14	Grenzeckstein der Flurstücke 49/13 und 274/85, Flur 6, 3,50 m von der südlichen Ecke des Wohnhauses Ahäuser Weg 6 entfernt (östlicher Knickpunkt der bei Nr. 13 beschriebenen bergseitigen Stützmauer).	Weilburg Flur 6 Flurstücke 49/13 (Hf) und 274/85 (Hang)

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
15	Westlicher Grenzeckstein der Flurstücke 274/85 und 274/88, Flur 6.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 274/85 (Hang) und 274/88 (Hf)
16	Südlicher Grenzeckstein der Flurstücke 274/85 und 274/88, Flur 6.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 274/85 (Hang) und 274/88 (Hf)
17	Grenzstein auf der südlichen gemeinsamen Grenze der Flurstücke 274/85 und 274/88, Flur 6, 21,00 m von dem östlichen Grenzeckstein des Flurstückes 274/88 entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 274/85 (Hang) und 274/88 (Hf)
18	Auf dem Grundstück 380/3, Flur 6, 24,00 m von Punkt 17 und 36,00 m vom westlichsten Grenzstein des Flurstückes 378/4 entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstück 380/3
19	Auf dem Flurstück 380/3, Flur 6, 25,00 m vom westlichsten Grenzstein des Flurstückes 378/4 und 33,00 m vom Grenzknickpunkt der nördlichen Grenze des Flurstückes 379/1 entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstück 380/3
20	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 39/2 und 40, Flur 6, 10,50 m von der nördlichen Hausecke Ahäuser Weg 2 und 23,50 m von der nordwestlichen Hausecke Frankfurter Straße 7 entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 39/2 (Hf) und 40 (Schiffstunnel)
21	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 39/2 und 592/9 (Frankfurter Straße), Flur 6, 13,50 m von der südwestlichen Hausecke Frankfurter Straße 7 entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 39/2 (Hf) und 592/9 (Str.)
22	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 854/576 und 592/9 (Frankfurter Straße), Flur 6, 3,00 m von der südöstlichen Hausecke Frankfurter Straße 13 (stadteinwärts) entfernt.	Weilburg Flur 6 Flurstücke 854/576 und 592/9 (Str.)
23	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 592/9 (Frankfurter Straße), Flur 6, und 861/475, Flur 8, 5,50 m von der nordöstlichen Hausecke Frankfurter Straße 10a entfernt (rechtwinklig gegenüber Punkt 22).	Weilburg Flur 6 und 8 Flurstücke 592/9 (Str.) und 861/475 (Hf)
24	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 592/9 (Frankfurter Straße), Flur 6, und 497/1, Flur 8, 9,50 m westlich vom Grenzeckstein 497/1 und 497/2 (Alter Friedhof) entfernt.	Weilburg Flur 6 und 8 Flurstücke 497/1 (Kalvarienberg) und 592/9 (Str.)
25	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 494, Flur 8, und 615/530 (Weilstraße), Flur 11, 39,00 m nordwestlich von der westlichen Hausecke Weilstraße 1 entfernt (Mauerflucht, stadteinwärts).	Weilburg Flur 8 und 11 Flurstücke 494 (Hang) und 615/530 (Str.)
26	Auf dem Flurstück 492a südliche Hausecke Weilstraße 3.	Weilburg Flur 8 Flurstück 492a
27	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 615/530 (Weilstraße), Flur 8, und 37/3, Flur 11, 11,00 m von der südlichen Hausecke Weilstraße 3 entfernt (Mauerende auf Flurstück Nr. 37/3).	Weilburg Flur 8 und 11 Flurstücke 615/530 (Str.) und 37/3
28	Auf dem Flurstück 36/2, Flur 11, nördliche Hausecke Weilstraße 2.	Weilburg Flur 11 Flurstück 36/2 (Hf)
29	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 35/1 und 116 (Lahn), Flur 11, 34,50 m von der südlichen Hausecke Weilstraße 2 entfernt (Hausfluchtverlängerung).	Weilburg Flur 11 Flurstücke 35/1 und 116 (Lahn)

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
30	Auf dem Flurstück 116 (Lahn), Flur 11, 18,50 m von der südlichsten Hausecke des Mühlengebäudes entfernt in Verlängerung der lahnseitigen Hausflucht des Gebäudes am Lahnufer.	Weilburg Flur 11 Flurstück 116 (Lahn)
31	Auf dem Flurstück 116 (Lahn), Flur 11, 6,50 m südöstlich der westlichen Hausecke des Mühlengebäudes (Gebäudewinkel).	Weilburg Flur 11 Flurstück 116 (Lahn)
32	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 68/1 und 116 (Lahn), Flur 11, 15,50 m von der südlichen Hausecke Im Bangert 3 entfernt.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 68/1 und 116
33	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 160/38 und 159/38 (Im Bangert), Flur 11, 7,00 m von der südlichen Hausecke Im Bangert 6 entfernt (in Verlängerung der westlichen Garagenwand).	Weilburg Flur 11 Flurstücke 160/38 (Hf) und 159/38 (Str.)
34	Gemeinsamer Grenzeckstein der Flurstücke 114/21, 38/2, 29/5 und 114/1, Flur 11.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 114/21, 38/2, 29/5 und 114/1
35	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 38/2 und 29/5, Flur 11, westliche Hausecke Mühlberg 4.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 38/2 und 29/5
36	Auf dem Flurstück 29/5, Flur 11, südliche Hausecke Mühlberg 4.	Weilburg Flur 11 Flurstück 29/5
37	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 29/5 und 512/4 (Mühlberg), Flur 11, östliche Hausecke Mühlberg 4.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 29/5 (Hf) und 512/4 (Str.)
38	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 26/1 und 512/4 (Mühlberg), Flur 11, 3,00 m nordwestlich der östlichen Hausecke Mühlberg 2.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 26/1 (Hf) und 512/4 (Str.)
39	Auf dem Flurstück 25, 3,00 m nordwestlich der nördlichen Hausecke Mühlberg 2 (in Hausflucht).	Weilburg Flur 11 Flurstück 25
40	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 112/4 und 23/2, Flur 11, 2,00 m von der südlichen Ecke des Landtores (Mauerende) entfernt.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 112/4 und 23/2
41	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 23/2 und 109/4 (Vorstadt), Flur 11, 5,50 m von der westlichen Ecke des Landtores entfernt (mittlerer Grenzstein, Gebäudeknick).	Weilburg Flur 11 Flurstücke 23/2 und 109/4
42	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 18 und 109/4 (Vorstadt), Flur 11, 1,50 m von der westlichen Hausecke Vorstadt 16 entfernt.	Weilburg Flur 11 Flurstücke 18 und 109/4
43	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 109/5 (Vorstadt), Flur 11, und 170/3, Flur 14, 9,00 m von der westlichen Hausecke Vorstadt 16 entfernt (rechtwinklig zu Punkt 42).	Weilburg Flur 11 und 14 Flurstücke 109/5 und 170/3
44	Gemeinsamer Grenzeckstein der Flurstücke 109/5, Flur 11, und 170/3, 171/3, Flur 14 (Mauerknick).	Weilburg Flur 11 und 14 Flurstücke 109/5, 170/3 und 171/3
45	Nördlicher Grenzeckstein des Flurstückes 171a (Mauerrecke des Treppenaufgangs zum Schloßgarten).	Weilburg Flur 14 Flurstücke 171a und 17/4
46	Gemeinsamer Grenzeckstein der Flurstücke 16/3 (Schloßgarten), Flur 14, 580/13 (Ahäuser Weg), Flur 6, und 109/4 (Vorstadt), Flur 11.	Weilburg Flur 14, 6 und 11 Flurstücke 16/3, 580/13 und 109/4

Punkt Nr.	Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück
47	Auf dem Flurstück 15/2, Flur 14, an der unteren Schloßgartenterrassenmauer, 19,00 m von der nordwestlichen Ecke des Landtores entfernt.	Weilburg Flur 14 Flurstück 15/2
48	Auf dem Flurstück 15/2, Flur 14, an der östlichen Ecke der unteren Schloßgartenterrassenmauer, 20,00 m von der südöstlichen Mauerecke der großen Stützmauer zwischen Schloßgartenterrassen und Gebüch entfernt.	Weilburg Flur 14 Flurstück 15/2
49	Gemeinsamer Grenzeckstein der Flurstücke 11 (Lahn), Flur 14, sowie 78/3 und 78/2, Flur 5, am Lahnufer.	Weilburg Flur 14 und 5 Flurstücke 11, 78/3 und 78/2 (Bootshaus)
50	Auf der Grenze der Flurstücke 78/3 und 78/2, Flur 5, 8,00 m östlich der südlichen Hausecke des Bootshausneubaues.	Weilburg Flur 5 Flurstücke 78/3 und 78/2
51	Auf dem Flurstück 78/3, Flur 5, nordöstliche Hausecke des Bootshausneubaues.	Weilburg Flur 5 Flurstück 78/3
52	Auf dem Flurstück 78/3, Flur 5, nordöstliche Hausecke des Bootshausaltbaues.	Weilburg Flur 5 Flurstück 78/3
53	Grenzeckstein der Flurstücke 88 und 92/1 (Lahn), Flur 5, nordwestlichste Mauerecke des Flurstückes 88 (Treppenaufgang).	Weilburg Flur 5 Flurstücke 88 und 92/1
54	Grenzeckstein der Flurstücke 524/3 und 94/1, Flur 5, nordöstliche Hausecke des Brückenhäuschens Nr. 1.	Weilburg Flur 5 Flurstücke 524/3 und 94/1 (Postplatz)
55	Auf der Grenze zwischen den Flurstücken 524/3, Flur 5, und 296a/1, Flur 3, westliche Hausecke des Postgebäudes Am Postplatz 5.	Weilburg Flur 5 und 3 Flurstücke 524/3 und 296a/1
56	Gemeinsamer Grenzeckstein der Flurstücke 524/3 und 524/2, Flur 5, sowie 296a/1 und 730/296b, Flur 3 (südliche Hausecke des Postgebäudes).	Weilburg Flur 5 und 3 Flurstücke 524/3, 296a/1 und 730/296b
57	Grenzeckstein der Flurstücke 524/2 (Am Postplatz), Flur 5, sowie der Flurstücke 750/294a und 402/4 (Limburger Straße), Flur 3.	Weilburg Flur 5 und 3 Flurstücke 524/2 (Str.), 750/294a und 402/4
58	Auf der Grenze der Flurstücke 752/294a und 402/4 (B 456), Flur 3, 3,00 m von der südlichen Hausecke Limburger Straße 13 entfernt.	Weilburg Flur 3 Flurstücke 752/294a (Hf) und 402/4 (Str.)
59	Auf der Grenze der Flurstücke 665/289 und 402/4 (Limburger Straße), Flur 3, 6,00 m von der nordöstlichen Hausecke Limburger Straße 23 entfernt (rechtwinklig zu Punkt 1).	Weilburg Flur 3 Flurstücke 665/289 und 402/4

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Weingesetz*)**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 11 Satz 3 und des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1983 (GVBl. I S. 138), wird nach Anhörung des Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1984 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Beginn der Traubenreife bis zur Beendigung der Traubenernte sind die Weinberge zu schließen. Zu den Weinbergen gehören auch die Wirtschaftswege und die Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen. Ausgewiesene Weinwanderwege und Weinlehrpfade können von der Schließung ausgenommen werden. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Schließung und Ausnahmen nach Satz 3 nach Anhörung des Herbstausschusses.“

3. § 5 b erhält folgende Fassung:

„§ 5 b

Zusätze bei Angabe des Lagenamens

Für Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat ist bei Angabe einer der in Nr. 1 oder 2 bezeichneten gemeindeübergreifenden Einzel- oder Großlagen der jeweils aufgeführte Gemeinde- oder Ortsteilname anzugeben.

1. Bestimmtes Anbaugebiet

Hessische Bergstraße

Gemeinde/Ortsteil: Einzellage:

Bensheim	Hemsberg Streichling
Heppenheim	Maiberg Steinkopf Stemmler

Gemeinde/Ortsteil: Großlage:

Auerbach	Rott
Bensheim	Wolfsmagen
Heppenheim	Schloßberg

2. Bestimmtes Anbaugebiet

Rheingau

Gemeinde/Ortsteil: Einzellage:

Assmannshausen	Höllenberg
Erbach	Steinmorgen Marcobrunn
Frauenstein	Herrnberg
Geisenheim	Kilzberg Kläuserweg
Hallgarten	Hendelberg Jungfer
Hattenheim	Rheingarten
Hochheim	Berg Reichstal
Hochheim oder Flörsheim	Herrnberg
Johannisberg	Klaus
Kiedrich	Sandgrub
Winkel	Gutenberg

Gemeinde/Ortsteil: Großlage:

Hallgarten	Mehrhölzchen
Hattenheim	Deutelsberg
Hochheim	Daubhaus
Johannisberg	Erntebringer
Rauenthal	Steinmächer
Rüdesheim oder Lorch	Burgweg
Winkel	Honigberg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1984

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

*) Ändert GVBl. II 83-40

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60).</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 400</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
---	---

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 86. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Haushaltsgesetz 1984
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
VO über den Tag der Kommunalwahlen 1985
GebührenO für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen
VO über die Zuerkennung einer fachgebundenen Hochschulreife
entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG
AO über die Zuständigkeiten im Artenschutz
Vorläufige Hessische ArtenschutzVO

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56